

**Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -**

Az: 651.11 / III / 305979

(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

Gemeinde Borgstedt – Der Bürgermeister – 24794 Borgstedt



Das "Mehr"-
Generationen-Dorf



24794 Borgstedt, 23.07.19

Gero Neidlinger
Gärtnerweg 3

☎: 0 43 31 / 38 80 9

✉: buergermeister@gemeinde-borgstedt.de

🌐: www.gemeinde-borgstedt.de

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr -
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

Verwaltung:

Amt Hüttener Berge

Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee

☎: 0 43 56 / 99 49 – 0

☎: – 7000

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung

Mo., Di., Do., Fr.: 8.00 bis 12.00 Uhr

Do.: 14.00 bis 18.00 Uhr

geschlossen: Mittwoch

Auskunft erteilt: Herr Hoffmann

FD III Ordnungs- Bau- und Sozialverwaltung

☎: 0 43 56 / 99 49 – 310 ☎: – 7001

✉: hoffmann@amt-huettener-berge.de

🌐: www.amt-huettener-berge.de

Verwaltungsstelle Ascheffel

Schulberg 6, 24358 Ascheffel

**Planfeststellung Ersatzneubau der Rader Hochbrücke im Zuge der A 7
einschl. sechsstreifiger Erweiterung AS Rendsburg/Büdelndorf - AK
Rendsburg
hier: Stellungnahme der Gemeinde Borgstedt als
Grundstückseigentümerin**

Aktenzeichen APV 210- 533.32 - A 7- 215

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Borgstedt nimmt zu der o.g. Feststellungsunterlage als
Grundstückseigentümerin wie folgt Stellung:

Gegen die Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten
Grundstücke der Gemeinde Borgstedt für die geplante Baumaßnahme bestehen
keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Bedingungen eingehalten
werden:

1. Vor Beginn der Baumaßnahme und vor Beginn der Inanspruchnahme der
Grundstücke erfolgt auf Kosten des Vorhabenträgers ein selbständiges
Beweisverfahren (Zustandsdokumentation) der für die Inanspruchnahme
vorgesehenen Flächen. Eine Ausfertigung des selbständigen Beweisverfahrens
ist dem Amt Hüttener Berge als für die Gemeinde zuständige Verwaltung zu
übersenden.

2. Nach Beendigung der Baumaßnahme und nach Beendigung der Inanspruchnahme erfolgt eine detaillierte Abstimmung mit der Gemeinde Borgstedt bezüglich der Wiederherstellung der Flächen. Es ist in jedem Einzelfall abzustimmen, ob eine Fläche auf Kosten des Vorhabenträgers wieder in den vor der Baumaßnahme dokumentierten Zustand versetzt wird oder ob sie in dem für die Baumaßnahme geschaffenen Zustand verbleibt.
3. Die Verkehrssicherungspflicht wird für die Dauer der Inanspruchnahme für die betroffenen Flächen vom Vorhabenträger übernommen.
4. Die durch den Vorhabenträger in Anspruch genommene Fläche sind teilweise durch die Gemeinde Borgstedt verpachtet. Die entsprechenden Einnahmeverluste sind durch den Vorhabenträger auszugleichen. Die Gemeinde Borgstedt erhält für die Inanspruchnahme der in Ihrem Eigentum stehenden Flächen eine angemessene Entschädigung. Hierzu bitte ich, mir ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

Die entsprechenden getroffenen Regelungen müssen in einem Grundstücksnutzungsvertrag, welcher vom Vorhabenträger und der Gemeinde zu unterzeichnen ist, festgehalten werden. Auch diesbezüglich bitte ich um Übersendung eines Entwurfes.

5. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach unserer bisherigen Einschätzung die Lärmbelastung des Bauwerks aber auch die Lärmbelastung durch den Baubetrieb eine erhebliche Einschränkung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde darstellt. Die Planunterlagen verweisen - gerade was den Baulärm angeht - erhebliche Lücken auf. Auch die Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Wohnbebauung gerade in der Bauphase ist erheblich und lückenhaft dargestellt. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde ein Ingenieurbüro für Akustik beauftragt, um dahingehend die Interessen der Bürgerinnen und Bürger - aber auch der Gemeinde als Grundstückseigentümerin - zu wahren. Das entsprechende Gutachten wird mit der Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange beigelegt. Aufgrund der Auslastung der Akustikbüros ist eine Abgabe zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die nicht akzeptierte Fristverlängerung wird daher gerügt. Die Erkenntnisse aus der Begutachtung durch das Akustikbüro sind daher auch in die Stellungnahme als Grundstückseigentümer mit einzubeziehen.
6. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind vor Beginn der Baustelle unmittelbar und direkt über die entsprechenden Auswirkungen wie z.B. Baulärm und Staub etc. umfangreich zu informieren und eine Absprache hat zu erfolgen. Ein entsprechendes Lärmschutzkonzept ist nachzureichen.

Die Gemeinde Borgstedt wird bis zum 27.08.2019 eine weitere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem Planfeststellungsverfahren abgeben.

Aufgrund der o.g. Überlastung des Ingenieurbüros und der Ferienzeit wird hiermit beantragt, auch diese Erkenntnisse in diese Stellungnahme einfließen zu lassen. Gegen die Ablehnung der Fristverlängerung für Grundstückseigentümer wird aufgrund der o.g. Belange ausdrücklich widersprochen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichem Gruß

gez.

Gero Neidlinger
Bürgermeister